

Teil 1: Orientierung für die Digitalität

Kompass für die digitale Gesellschaft: Datenschutz und Digitale Ethik. Einleitung

Tobias O. Keber

Digitale Ethik: Ende eines Trends?

In der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrzehnts avancierte die Ethik zum vielbemühten Herausforderungs-Management-System. In Ansehung moderner Technologien wird von manchen ein „höherer Moralbedarf“ konstatiert, der – so die These – mittels der Ethik als probatem Werkzeug zu adressieren sei. Der „Rise of Ethics“ hat seinen Höhepunkt vielleicht 2019, als „Digitale Ethik“ von einer großen Unternehmensberatung zu einem der zehn wichtigsten Technologietrends erklärt wird.¹ Das geschah freilich ohne, dass man das so honorierte Feld zuvor definitorisch gegenüber parallelen (Sub-)Disziplinen, namentlich der Daten-, Algorithmen-, Roboter- oder KI-Ethiken klar abgegrenzt hätte.

Eine Vielzahl von Unternehmen, Verbänden, Nichtregierungsorganisationen sowie unterschiedliche Akteure aus Zivilgesellschaft und Wissenschaft folgten dem Trend. Das Projekt „AI Ethics Guidelines Global Inventory“ der Initiative Algorithm Watch wies mit zuletzt aktualisiertem Bestand im Jahr 2020 insgesamt 167 ethische Guidelines² aus und diese adressierten überwiegend „nur“ das auf Künstliche Intelligenz eingegrenzte Feld.

Mehr Ethik wagte auch die Politik. Aus dem Boden schossen neue politikberatende Gremien, die zum Teil neben bereits etablierte Institutionen traten und den ethischen Diskursraum weiter verdichteten. Das konnte man sowohl auf der nationalen, als auch auf der europäischen Ebene beobachten: In Deutschland veröffentlicht der Ethikrat im November 2017 die Stellungnahme „Big Data und Gesundheit – Datensouveränität als informationelle Freiheitsgestaltung“³. Dem Auftrag, „die notwendigen ethischen Leitlinien für das automatisierte und vernetzte Fahren zu erar-

1 Vgl. Panetta 2018.

2 Vgl. AlgorithWatch 2020.

3 Deutscher Ethikrat 2017.

beiten“⁴ kommt die eigens eingesetzte „Ethik-Kommission Automatisiertes und Vernetztes Fahren“ im Juni 2017 nach. Ihr Bericht umfasste u. a. 20 ethischen Regeln. 2018 setzte die Bundesregierung eine Datenethikkommission (DEK) ein, die Fragen zu algorithmenbasierten Prognose- und Entscheidungsprozessen, Künstliche Intelligenz sowie der Verarbeitung von Daten in bestimmten Szenarien beantworten sollte.

Auch auf europäischer Ebene „trendete“ die „Ethisierung“ von Technikkonflikten. Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDPS) widmete sich dem Thema visionär schon 2015 in seiner Stellungnahme (opinion) „Toward a new digital ethics“⁵. Die „European Group on Ethics in Science and New Technologies (EGE)“⁶ gab am 9.3.2018 ihre Erklärung zur künstlichen Intelligenz, Robotik und „autonomen“ Systemen⁷ ab. Im Juni 2018 wurde von der Europäischen Kommission dann noch eine spezielle High-Level Expert Group (HLEG) für Künstliche Intelligenz (AI)⁸ einberufen, die 2019 ihre „Ethics Guidelines for Trustworthy Artificial Intelligence (AI)“⁹ veröffentlichte.

Die noch junge dritte Dekade scheint sich hinsichtlich des probaten Werkzeugs zur Lösung von Technikkonflikten indes umzuorientieren. Zu beobachten ist eine Verrechtlichung vieler Gegenstände, die zuvor unter Ägide der Ethik sondiert worden waren. Aspekte des datenethischen Diskurses gehen im Data Governance Act sowie dem Data Act auf. Ähnliches gilt für die KI-Ethik, die zum Teil in dem von der Kommission vorgeschlagenen Artificial Intelligence Act reflektiert zu werden scheint. Beginnt man also, im Methodenkoffer das Werkzeug zu wechseln und von Ethik auf Recht umzugreifen?

4 Zum Verfahren vgl. die Angaben im Bericht der Ethik-Kommission Automatisiertes und Vernetztes Fahren vom 20.06.2017, S. 7.

5 European Data Protection Supervisor 2015.

6 Informationen zur EGE online abrufbar unter: https://research-and-innovation.ec.europa.eu/strategy/support-policy-making/scientific-support-eu-policies/european-group-ethics_en#ege-opinions-and-statements (letzter Zugriff: 04.03.2024).

7 Europäische Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der Neuen Technologien 2018.

8 Informationen zur AI HLEG abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/high-level-expert-group-artificial-intelligence> (letzter Zugriff: 04.03.2024).

9 Die Guidelines sind abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/futurium/en/ai-alliance-consultation/guidelines/1.html> (letzter Zugriff: 04.03.2024).

In Vielfalt und Beliebigkeit?

Zu lesen ist bei den Kritiker_innen, die Digitale Ethik sei ein zahnloser Tiger, isoliert und bedeutungslos, und mit Blick auf die zu adressierenden Herausforderungen schlicht nutzlos. Um im Bild zu bleiben, ist die These also, dass das Werkzeug unbrauchbar ist. Begründet wird das unter anderem mit Hinweis auf die eingangs erwähnte Legion ethischer Guidelines der Unternehmen, die sich lediglich als gefällige, nicht sanktionierte Absichtserklärungen darstellten, mit denen sog. *ethics washing* (Feigenblattethik) betrieben werde. Das ist zum Teil sicher valide. Interessanter ist aber der Blick auf das, was man als zweite Säule der Ethisierung von Technikkonflikten bezeichnen könnte. Es geht um Sinn oder Unsinn der Einsetzung politikberatender Ethik-Gremien.

Führt man die skizzierte Gremienvielfalt einer vergleichenden Analyse zu, ist der Vorwurf von Inkohärenzen zwischen den Ergebnissen einzelner, untereinander auch und gerade im Mehrebenenverhältnis nicht abgestimmten Gremien (isolated in den Worten der Kritiker) nicht von der Hand zu weisen. Tatsächlich sehr unterschiedlich ist das in den Gremien jeweils zugrundeliegende Technikverständnis, das Verständnis hinsichtlich des Verhältnisses von Recht und Ethik, eine eher deskriptive oder normative Herangehensweise oder die Publizität der Arbeitsweise der Gremien, die zum Teil vornehmlich „in camera“, also hinter verschlossenen Türen, arbeiten.

Diesem Befund ließe sich entgegenhalten, dass Empfehlungen (welchen Ethikrats auch immer) schlicht unverbindlich sind und ein Bedürfnis gremienübergreifender Kongruenz gar nicht besteht. Nun ist das mit der Unverbindlichkeit aber so eine Sache. Wenn ein öffentlichkeitswirksam bestelltes Expertengremium in einem ausführlich begründeten Papier konkrete Empfehlungen macht, sind diese Leitplanken im digitalpolitischen Diskurs natürlich nicht implikationslos.

Ethics by Design und Digital Ethics by Process

Interinstitutionelle Inkohärenzen sind zum Teil der schwierigen Operationalisierbarkeit ethischer Reflexion geschuldet. Während Jurist_innen auf eine einheitliche und transparente Methodik der Gesetzesauslegung verweisen können, erscheint der *modus operandi* ethischer Betrachtung vielschichtiger. Der hohe Abstraktionsgrad ethischer Werte erschwert die

Operationalisierbarkeit. Gleiches gilt aber auch für abstrakt formulierte Rechtsnormen. Ein schönes datenschutzrechtliches Beispiel hierfür ist Artikel 25 DS-GVO. Der Abstraktionsgrad der Vorschrift, über die Datenschutz in die Technikgestaltung überführt werden soll („Privacy by Design“), ist so hoch, dass Unternehmen auch vier Jahre nach unmittelbarer Anwendbarkeit der bußgeldbewehrten Vorschrift noch nicht genau wissen, wie sie das umsetzen sollen.

Zugleich enthält das, was als Schnittstellenvorschrift zwischen Ethik, Recht und Technik bezeichnet werden kann, aber einen wichtigen zentralen Gedanken: die Subsysteme müssen interdisziplinär anschlussfähiger werden. Rechtliche Vorgaben müssen im Technikdesign abgebildet werden. Weitergedacht gilt das auch für die Reflexion ethischer Werte. Letztgenanntes, also Ethics by Design, muss dann technisch auch in digitalpolitikberatenden Gremien sichergestellt werden.

So verstanden wäre mit **Digital Ethics by Process** ein Minimalkonsens zu umreißen, dessen Gegenstand beispielsweise Außengrenzen der zulässigen Besetzung der Gremien durch politik-, staats- oder wirtschaftsnahe Expert_innen zum Gegenstand haben könnte. Digital Ethics by Process für digitalpolitikberatende Ethik-Gremien bezeichnet die Reflexion und ggf. die Begründung eines gremienübergreifenden Minimalkonsenses hinsichtlich der Besetzung, der Arbeitsweise, der Entscheidungs- und Ergebnisdokumentation sowie Maßnahmen zur gremienübergreifenden Anschlussfähigkeit. Mit Blick auf die Verfahrensweise wäre weiter zu fragen, ob das in den Gremien vielfach zugrunde gelegte Konsensprinzip dem Auftrag (tiefgehender) ethischer Reflexion gerade mit Blick auf Technikkonflikte hinreichend dienlich sein kann.

Universelle Mindestvorgaben wünschte man sich auch hinsichtlich der Transparenz von Entscheidungsprozessen. Ein Best Practice Beispiel liefert hier die Arbeit des Center for Data Ethics and Innovation (CDEI)¹⁰ im Vereinigten Königreich: Das Gremium hat seine Überlegungen¹¹ zum Thema „Online Targeting“ nicht nur im Ergebnis veröffentlicht, sondern (auch) die

10 Informationen zu dem politikberatenden Gremium sind abrufbar unter: <https://www.gov.uk/government/organisations/centre-for-data-ethics-and-innovation> (letzter Zugriff: 04.03.2024).

11 Vorbereitende Materialien sowie der finale Report mit Empfehlungen sind abrufbar unter: <https://www.gov.uk/government/publications/cdei-review-of-online-targeting> (letzter Zugriff: 04.03.2024).

Entscheidungsfindung („How did we form our final recommendations?“)¹² bestens dokumentiert.

Mehr Transparenz in den Papieren digitalpolitikberatender Gremien schließlich wünscht man sich hinsichtlich des zugrunde gelegten Technikverständnisses und der Relation von Recht und Ethik; die meisten Dokumente schweigen sich hierzu aus.

Wird das Gesagte bei Einsetzung digitalpolitikberatender Ethik-Gremien umgesetzt, erscheinen sie durchaus als taugliches Werkzeug und können auch in Zukunft wertvolle Orientierung liefern.

Zur Schriftenreihe und diesem Band

Eine erste Grundlage, richtungsweisende, anwendungsbezogenen, übertragbare und interdisziplinäre Perspektiven im Kontext einer digitalen Gesellschaft zusammenzuführen, soll mit der Schriftenreihe „Daten – Recht – Digitale Ethik“ geleistet werden. Mit Blick auf Herausforderungen, die im besonderen kommende KI-Anwendungen mit sich bringen, lassen sich Datenschutzrecht, Digitale Ethik und Datensicherheit nicht mehr isoliert betrachten – sollte das je funktioniert haben und nicht vielmehr Grundlage des oben beschriebenen Problems sein. Egal, ob man die Auswirkungen von Smart Toys auf das Individuum und kulturelle Praktiken reflektiert, ob man die Datennutzung personenbezogener Trainings-Daten in KI-Anwendungen betrachtet oder das berechnete Interesse des/der Einzelnen zum Schutz der eigenen Daten mit den Interessen von Unternehmen zur Nutzung abwägt – bei jedem Bezugsproblem sind Datenschutzrecht, Digitale Ethik und Datensicherheit untrennbar miteinander verwoben.

Die Notwendigkeit dieses neuen wissenschaftlichen Verständnisses, um Digitalisierung wertorientiert ausrichten, gestalten und regulieren zu können, wird in den übergeordneten Eingangskapiteln des ersten Teils erneut zugrunde gelegt.

12 Grundlage der Empfehlungen der CDEI sind ausweislich der Angaben auf der Webseite (Fn. 51): „Our evidence base is informed by a landscape summary [...]; an open call for evidence; a UK-wide programme of public engagement; and a regulatory review of eight regulators. We have consulted widely in the UK and internationally with academia, civil society, regulators and the government. We have also held interviews with and received evidence from a range of online platforms in addition to advertising companies and industry bodies.“ Online: <https://www.gov.uk/government/publications/cdei-review-of-online-targeting/online-targeting-final-report-and-recommendations#fn:51> (letzter Zugriff: 04.03.2024).

Im zweiten Teil wird sich dem Schwerpunktthema „Daten schützen – Kinder schützen. Datenschutz und Überwachung in Familie und Alltag“ aus ethischer Perspektive genähert. Hier wird deutlich, welche Herausforderungen sich in diesem aus datenschutzrechtlicher Sicht womöglich noch zu wenig beachtetem Anwendungsbereich stellen.

Der dritte Teil widmet sich dem Facettenreichtum aktueller datenschutzrechtlicher Themen im Licht möglicher Implikationen für den/die Einzelne innerhalb der digitalisierten Gesellschaft. Dieser Teil ist dem Blick nach rechts und links gewidmet und soll den Blick für unterschiedlichste Problemlagen des Datenschutzes geben.

Die Aufbereitung der Themen in der Schriftenreihe Daten – Recht – Digitale Ethik für ein interdisziplinäres wissenschaftliches Publikum soll einen Beitrag dazu leisten, Digital Ethics by Process zu fördern, um Ethics und Privacy by Design (Data Protection by Design) durch ein übergreifendes Verständnis anwendbar zu machen.

Literatur

AlgorithmWatch (2020): AI Ethics Guidelines Global Inventory. Online: <https://inventory.algorithmwatch.org/> (letzter Zugriff: 09.06.2023).

Deutscher Ethikrat (2017): Big Data und Gesundheit – Datensouveränität als informationelle Freiheitsgestaltung. Online: <https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/deutsch/stellungnahme-big-data-und-gesundheit.pdf> (letzter Zugriff: 09.06.23).

Ethik-Kommission Automatisiertes und Vernetztes Fahren (2017): Bericht Juni 2017. Online: https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Publikationen/DG/bericht-der-ethik-kommission.pdf?__blob=publicationFile (letzter Zugriff: 09.06.2023).

Europäische Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der Neuen Technologien (2018): Erklärung zu künstlicher Intelligenz, Robotik und „autonomen“ Systemen. Online: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/dfebe62e-4ce9-11e8-beld-01aa75ed71a1/language-de/format-PDF> (letzter Zugriff: 09.06.2023).

European Data Protection Supervisor (2015): Stellungnahme 4/2015: Der Weg zu einem neuen digitalen Ethos. Daten, Würde und Technologie. Online: https://edps.europa.eu/sites/default/files/publication/15-09-11_data_ethics_de.pdf (letzter Zugriff: 09.06.2023).

Panetta, Kasey (2018): Gartner Top 10 Strategic Technology Trends for 2019. Online: <https://www.gartner.com/smarterwithgartner/gartner-top-10-strategic-technology-trends-for-2019> (letzter Zugriff: 09.06.2023).